



Ortsgruppe

im Deutschen Malinois Club e.V.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge und Gebühren

III. Organe der Ortsgruppen und ihre Aufgaben

- § 9 Organe der Ortsgruppe
- § 10 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung
- § 11 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung
- § 12 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 28 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

IV. Vereinsgerichtsbarkeit

- § 19 Rechts- und Verfahrensordnung

V. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Ämter und Haftung
- § 22 Auflösung der Ortsgruppe
- § 22a Auflösung der gemeinnützigen Ortsgruppe
- § 23 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe
- § 24 Schlussbestimmung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe führt den Namen: Ortsgruppe (OG) im Verein Deutscher Malinois Club (DMC) e.V.
2. Sitz der Ortsgruppe ist.....
3. Das Geschäftsjahr der Ortsgruppe ist das Kalenderjahr.
4. Die Ortsgruppe ist Mitglied im Deutschen Malinois Club e. V. (DMC) und erklärt die Satzungen sowie die sie ergänzenden Ordnungen des DMC für sich bindend.
5. Die Ortsgruppe ist – wie der Hauptverein auch - politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Zucht und Ausbildung des Malinois in ihrem Wirkungsgebiet. Dabei sollen vor allem die Wesensmerkmale erhalten und verbessert werden, die den Malinois zu einem international erstrangigen Sporthund gemacht haben. Den Wesensmerkmalen untergeordnet, doch von fast ebenso großer Wichtigkeit ist es, das Erscheinungsbild des Malinois gemäß dem Standard der FCI zu vervollkommen.
Ziel ist es, einen wesensstarken typischen und gesunden Sporthund zu züchten, der vom Sozialverhalten gegenüber Menschen und Artgenossen unproblematisch ist und in Leistung wie in Schönheit den höchsten Ansprüchen genügt.
Die Ortsgruppe bemüht sich um eine Beratung seiner Mitglieder in Wort, Schrift und Bild und gegenseitiger Aussprache in allen Angelegenheiten des Hundewesens.
2. Die Ortsgruppe erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Die Ortsgruppe erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
 - b) Errichtung und Erhalt von Übungsplätzen und Sportanlagen;
 - c) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden;
 - d) Abhaltung von Leistungsprüfungen;
 - e) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Vorbemerkung -

Die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung für die Gemeinnützigkeit muss wörtlich in die Satzung übernommen werden. Diese verwendet den Rechtsträgerbegriff „Körperschaft“, obwohl sprachlich die Ortsgruppe gemeint ist.

1. Die Ortsgruppe mit dem Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
2. Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können der Ortsgruppe als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
3. Aktives Mitglied einer Ortsgruppe kann nur werden, wer bereits Mitglied im Verein Deutscher Malinois Club (DMC) e. V. ist oder die Mitgliedschaft im Hauptverein gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe beantragt.
4. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) müssen nicht im Hauptverein Mitglied sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand unter Vorlage der Mitgliedskarte bzw. des Antrags auf die Mitgliedschaft zum Hauptverein. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.
2. Eine Ortsgruppe kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen, wenn er Mitglied in einer anderen Ortsgruppe ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - a) Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres frei. Die Austrittserklärung muss dem 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 31.10. schriftlich zugegangen sein. Der Austritt entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.
 - b) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung länger als 1 Jahr nicht nachkommt und keine Stundung durch den Vorstand ausgesprochen wird. Ansprüche des Vereins auf rückständigen Beitrag bleiben durch die Streichung unberührt.
 - c) Ausgeschlossen kann ein Mitglied nur werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Ziele des DMC bzw. der Ortsgruppe verstößt oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört. Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung der Vorstandschaft. Vor der Abstimmung muss dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.
 - d) Beim Tod eines Mitgliedes muss der bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag nicht zurückgezahlt werden.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein zu zahlen.
3. Die Ortsgruppe ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

III **Organe der Ortsgruppen und ihre Aufgaben**

§ 9 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Mitgliederversammlungen/Jahreshauptversammlung

1. Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im Dezember oder Januar eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vor der zuständigen Landesversammlung stattfinden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

§ 11 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und Aufnahmegebühren;
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 12 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Eine schriftliche Einladung per E-Mail ist ebenfalls möglich, sofern das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt und sich gegenüber der Ortsgruppe schriftlich damit einverstanden erklärt hat. Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabetag bei der Post bzw. das E-Mail-Sendedatum maßgebend.
Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Ortsgruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse versandt worden ist.
2. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
3. Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
2. Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
5. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Ortsgruppe, die die Mitgliedschaft im Hauptverein besitzen.
8. Jugendliche über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Ausbildungsleiter,
 - e) dem Schriftführer.
 - f) Ein Beauftragter für Spezialhundebildung, ein Sportbeauftragter und bis zu zwei Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
1. Im Bedarfsfall kann für den Zuchtwart und den Ausbildungswart ein Stellvertreter mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
2. Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktion (§ 15 Abs. 5) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
4. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
5. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung). Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
 - a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden darf,

- sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt,
- b) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens der Ortsgruppe einzugehen.
6. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur die Ortsgruppe und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.

§ 16 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Ortsgruppe und die Durchführung der von der Landesversammlung und den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 10 (1). Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 17 Absatz 3 bleibt davon unberührt.
3. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus der Ortsgruppe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
4. Die Landesgruppe kann Mitglieder in den Vorstand der Ortsgruppe kommissarisch berufen, wenn Mitglieder ihre Funktion als Vorstandsmitglieder niederlegen, nicht ausüben oder an der Ausübung ihrer Vorstandsfunktion gehindert sind. In jedem Fall ist innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durchzuführen.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

IV Vereinsgerichtbarkeit

§ 19 Rechts- und Verfahrensordnung

1. Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.
2. Ist eine Schlichtung nicht möglich, so richtet sich das weitere Vorgehen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Hauptvereins.

V Sonstige Bestimmungen

§ 20 Ämter und Haftung

1. Sämtliche in der Ortsgruppe ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes und der Funktionsträger in der Ortsgruppe ist nur mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung möglich. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch drei Jahre. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtszuschale).
2. Für Schäden des DMC oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 21 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Findet eine ordnungsgemäße Liquidation nicht statt, so wird diese von der zuständigen Landesgruppe durchgeführt. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe zu überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Ortsgruppe zu gewähren.
4. Die Liquidatoren sind verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Ortsgruppe noch verbleibenden Überschuss an den Hauptverein zu übertragen.

§ 22 Auflösung der gemeinnützigen Ortsgruppe

-Vorbemerkung-

Steuerliche Regelungen verlangen, dass die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung wörtlich in die Satzung der Ortsgruppen übernommen wird. Ferner ist eine Formulierung vorgegeben, der zu Folge das Vermögen der Ortsgruppe in bestimmten Fällen „für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ zu verwenden ist. Auch wenn diese Formulierung übernommen werden muss, ist auch in diesen Fällen zu beachten, dass das Vermögen nicht zu irgendwelchen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, sondern zu Zwecken, die der Zielrichtung des DMC entsprechen, verwendet werden soll und mit Körperschaft sprachlich die Ortsgruppe gemeint ist.

1. § 21 Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Malinois Club (DMC) e.V. mit dem Sitz in Friedberg / Hessen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg 7 Hessen unter VR 615, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe

1. Der Hauptverein kann auf Antrag der Landesgruppe die Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Ortsgruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten der Landesgruppe eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch, wenn durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die Ortsgruppe die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt.
2. Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins ist der Vorstand verpflichtet einen Vermögensstatus aufzustellen. Im Falle eines Überschusses sind zwei Drittel des Überschusses an den Hauptverein zu übertragen. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe zu überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Ortsgruppe zu gewähren.
3. Für die Übertragung von 2/3 des Überschusses an den Hauptverein im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins gilt § 24 Abs.(4) entsprechend.

§ 24 Schlussbestimmungen

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Satzung werden die Satzung des Hauptvereins und der Landesgruppe ergänzend herangezogen.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzungen ist von der Mitgliederversammlung am bestätigt worden.

Unterschriften des Vorstandes:

.....
Vorsitzender:

.....
stellv. Vorsitzender:

.....
Kassier:

.....
Schriftführer:

.....
Ort und Datum (neu gegründete Ortsgruppen)

Bestätigt für die Landesgruppe:

.....
Ort und Datum

.....
Landesgruppe

.....
Unterschrift:

Bestätigt für den Hauptverein (DMC):

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift